Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten 9065 Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 25.05.2011, Zahl: 612-7/293/2011-Wi, mit der die zur Vereinigung mit den öffentlichen Wegparzellen Nr. 314/1 und 317/1, KG 72132 Kreuth, vorgesehenen Trennstücke zur öffentlichen Straße erklärt und die von der Wegparzelle Nr. 317/1, KG 72132 Kreuth, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straße aufgelassen werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBI. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die zur Vereinigung mit den öffentlichen Wegparzellen Nr. 314/1 und Nr. 317/1, KG 72132 Kreuth, vorgesehenen Trennstücke "1" (Flächenausmaß 47 m²), "2" (Flächenausmaß 32 m²), "3" (Flächenausmaß 56 m²), "5" (Flächenausmaß 507 m²), "6" (Flächenausmaß 47 m²), "14" (Flächenausmaß 94 m²), "15" (Flächenausmaß 22 m²), "16" (Flächenausmaß 7 m²), "17" (Flächenausmaß 2 m²), "18" (Flächenausmaß 142 m²), "20" (Flächenausmaß 152 m²), "21" (Flächenausmaß 6 m²), "23" (Flächenausmaß 4 m²), "25" (Flächenausmaß 1 m²), "27" (Flächenausmaß 3 m²), "28" (Flächenausmaß 2 m²), "29" (Flächenausmaß 55 m²), "30" (Flächenausmaß 126 m²), "31" (Flächenausmaß 106 m²), "32" (Flächenausmaß 19 m²), "33" (Flächenausmaß 17 m²) und "34" (Flächenausmaß 2 m²) laut Maßdarstellung der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, GZ 6399/10, werden als öffentliche Straße festgelegt.
- (2) Die von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 317/1, KG 72132 Kreuth, abgehenden Trennstücke "8" (Flächenausmaß 125 m²), "9" (Flächenausmaß 30 m²), "19" (Flächenausmaß 113 m²) und "24" (Flächenausmaß 4 m²), werden zufolge der Entbehrlichkeit für den Gemeingebrauch als öffentliche Straße aufgelassen.

§ 2

Die den öffentlichen Wegparzellen Nr. 314/1 und 317/1, KG 72132 Kreuth, zugehenden bzw. von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 317/1, KG 72132 Kreuth, abgehenden Trennstücke sind in den Anlagen zu dieser Verordnung (Anlage 1 bis 3 aus der Mappen- und Maßdarstellung M=1:500 der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, GZ 6399/10) ersichtlich.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Am	tstafel der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.	

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 26.05.2011 Abgenommen am: